

# Endrizzi & Partner

Wirtschafts- und Steuerberatung – Arbeitsrechtsberatung und Lohnausarbeitung – Rechtsberatung und Rechtsbeistand  
Consulenza aziendale e fiscale – Consulenza del lavoro ed elaborazione paghe – Consulenza ed assistenza legale

## *Wirtschaftsprüfer*

### *Dottori Commercialisti*

Dr. Hugo Endrizzi  
Dr. Elmar Weis  
Dr. Friedrich Alber  
Dr. Bernd Wiedenhofer

## *Arbeitsrechtsberater*

### *Consulente del Lavoro*

Dr. Georg Innerhofer

## *Rechtskanzlei*

### *Studio Legale*

Avv. Dr. Claudio Cornoldi

Bozen, den 12.12.2014

## **BETREFF: „Vereinfachungs-Dekret“ und Dekret „Sblocca Italia“**

Am 30. Oktober 2014 wurde das „Vereinfachungs-Dekret“ und am 11. November 2014 das Dekret „Sblocca Italia“ definitiv verabschiedet.

Das „Vereinfachungs-Dekret“ führt eine Vielzahl von Neuerungen ein, mit welchen einige bürokratische Pflichten vereinfachen werden.

Das sogenannte Dekret „Sblocca Italia“ enthält Bestimmungen für die Wiedereröffnung von Baustellen, Durchführung von öffentlichen Aufträgen, Digitalisierung der Nation, Vereinfachung der Bürokratie und Stärkung des produzierenden Gewerbes.

## **„Vereinfachungs-Dekret“**

### **A. VORGEFERTIGTE STEUERERKLÄRUNG VORDRUCK 730 - ART. 1- 7**

Vorläufig probeweise werden im Jahr 2015 den Steuerzahlern, die ihr Einkommen aus abhängiger Arbeit oder aus Pension/Rente beziehen, **vorgefertigte Steuererklärungen Vordr. 730** bereitgestellt, in denen die der Finanzverwaltung bekannten Daten bereits enthalten sind, und zwar Einkommen, Darlehenszinsen, Sozialversicherungsbeiträge und Versicherungsprämien. Der Vordruck wird **telematisch** zur Verfügung gestellt, entweder über das Portal **Fisconline**, auf das der Steuerzahler direkt zugreifen kann, oder über einen **bevollmächtigten Steuerberater** (Zugang zur Steuerkartei). Im vorgefertigten Vordruck nicht enthalten sind u.a. die Arzt- und Arzneimittelspesen (werden voraussichtlich erst ab den Steuererklärungen 730 für das Jahr 2016 enthalten sein), so dass die meisten vorgefertigten Erklärungen vervollständigt werden müssen.

Der Vordruck 730 kann entweder in der vorgefertigten Fassung oder teilweise oder vollständig **abgeändert**, mittels **CAF**, bevollmächtigten **Wirtschaftsberater** oder vom **Steuerzahler** selbst (mittels **Fisconline**), übermittelt werden.

Vorab ausgefüllte, sowie vom Steuerzahler ausgefüllte bzw. vervollständigte **Modelle 730** müssen **innerhalb 7. Juli abgegeben werden**.

### **B. MWST.-RÜCKERSTATTUNGEN - ART. 13**

**Mit dem Vereinfachungs-Dekret wird künftig auf jegliche Garantie für MwSt.-Rückerstattungen verzichtet, sofern diese nicht € 15.000 überschreiten.**

Für MwSt.-Rückerstattungen **über € 15.000** kann auf die Leistung einer **Garantie verzichtet** werden, wenn der **Steuerzahler als risikofrei gilt** und die MwSt.-Jahreserklärung bzw. der Antrag auf MwSt.-Rückerstattung mit dem **Konformitätssichtvermerk** versehen ist. Darüber hinaus ist mit einer Eigenerklärung das Vorhandensein der „Risikofreiheit“ zu bestätigen.

In allen anderen Fällen ist die Garantie weiterhin notwendig.

## C. MITTEILUNG DER ABSICHTSERKLÄRUNGEN - ART. 20

Die Verantwortung für die Mitteilung der **Absichtserklärungen** für die MwSt-freien Einkäufe, **lastet ab 01. Januar 2015 auf den Exporteuren**. Diese sind verpflichtet, die Absichtserklärung **vor Abschluss des Einkaufes und ausschließlich in telematischer Form** an die Agentur der Einnahmen zu übermitteln, die ihrerseits die Empfangsbestätigung ausstellt.

Die Lieferanten, denen die Absichtserklärungen und die Empfangsbestätigungen zugesendet werden müssen, sind verpflichtet, das Vorliegen der **Absichtserklärung in der Datenbank der Agentur der Einnahmen zu verifizieren**, und dürfen nur anschließend eine Rechnung ohne MwSt.-Ausweisung ausstellen. Die Lieferanten müssen die Daten aller erhaltenen Absichtserklärungen in der MwSt.-Jahreserklärung angeben.

Weitere Erläuterungen und Anweisungen werden von den Durchführungsbestimmungen und den Anleitungen für die Erstellung der MwSt.-Jahreserklärung erwartet.

## D. MITTEILUNGEN DER BLACK-LIST OPERATIONEN - ART. 21

Die **Mitteilung** der Warenein- und verkäufe und der erhaltenen und erbrachten Dienstleistungen mit Unternehmen aus „**Black-List**“ Nationen, hat **künftig jährlich zu erfolgen** (anstatt wie bisher monatlich oder trimestral).

Befreit davon sind ab 01. Januar 2015 die Steuerpflichtigen, die jährlich **weniger als € 10.000 an „Black-List-Operationen“** durchführen.

Im Februar 2014 wurde die **Republik San Marino aus der liste der „Black-List“ Nationen gestrichen**.

Im der „Haushaltsverordnung“ (legge di stabilità) ist vorgesehen, dass u.a. auch die Vereinigten Arabischen Emirate, Ecuador, Philippinen, Mauritius und Singapur von den „Black-List-Staaten“ gestrichen werden.

## E. MWST.-ABSETZBARKEIT FÜR GESCHENKTE GÜTER - ART. 30

Das Limit für die **MwSt.-Absetzbarkeit von geschenkten Gütern**, die nicht in die Geschäftstätigkeit des Unternehmens fallen, wurde, mit Effekt ab 13.12.2014 an jenes der Einkommenssteuer angepasst und folglich **von € 25,82 auf € 50,00 angehoben**. Der Betrag versteht sich einschließlich MwSt. Die Neuregelung gilt ab 13.12.2014.

## F. ANDERE NEUHEITEN

- **Erbschaftssteuererklärung** (Art. 11): das Limit der Erbmasse (ohne Immobilien), unter welchem eine Erbschaftserklärung nicht notwendig ist, wurde von € 25.822 auf € 100.000 angehoben, während die Steuersätze und Freibeträge unverändert bleiben;
- **Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung von Freiberufler** (Art. 10): Die Übernachtung und Verpflegung, die direkt vom Auftraggeber des Freiberuflers getragen werden, stellen keine Sachbezüge für den Freiberufler dar;
- **Abschaffung der Mitteilung der jahresüberschreitenden Arbeiten zur energetischen Sanierung** (Art. 12): Für Arbeiten zur energetischen Sanierung, die sich über 2 Steuerjahre erstrecken, ist fortan keine Meldung zur Bekanntmachung der Fortführung der Arbeiten mehr notwendig;
- **Ausschluss der Steuerbegünstigung für „Erstwohnung“ für Wohnungen der Katasterkategorien A/1, A/9 und A/10** (Art. 33): von der genannten Begünstigung ausgeschlossen sind Ankäufe von Immobilien der Katasterkategorien A/1, A/9 und A/10, die der MwSt. unterliegen (somit wurde der Ausschluss der Begünstigung an jene der Registersteuer angeglichen);
- **Systematische Verluste - Perdita sistemica** (Art. 18): Als nicht operativ, wegen systematischer Verluste, werden Gesellschaften erachtet, wenn sie für **5 Jahre** Verluste

erklären (oder 4 Jahre Verluste und 1 Jahr ein Einkommen unter dem Minimum). Somit wurde die Zeitspanne von 3 auf 5 Jahre erhöht;

- **Optionale Berechnungssysteme** (Art. 16): Die Wahl der Gesellschaften für die Anwendung der Transparenzbesteuerung, der Steuerkonsolidierung, der „tonnage tax“ oder der Berechnung der IRAP laut Bilanz muss künftig nicht mehr mit einem eigenen Vordruck erfolgen, sondern kann in der Steuererklärung erfolgen, die im Jahr abgegeben wird, ab dem die Option gültig ist;
- **Innergemeinschaftliche-Operationen** (Art. 17): Bei Ausübung der Option für die Ausführung innergemeinschaftlicher Operationen erfolgt die automatische Eintragung ins VIES-Archiv; somit können die innergemeinschaftlichen Operationen unverzüglich durchgeführt werden, ohne – wie heute - 30 Tage abwarten zu müssen;
- **Vordruck INTRASTAT für Dienstleistungen** (art. 23): mittels noch zu erlassender Verordnung soll der Vordruck vereinfacht werden und nur noch den Identifikationskodex der Parteien, das Gesamtvolumen der Transaktionen, den Kodex der Art der Leistung und den Herkunftsstaat der Zahlung beinhalten.

## Dekret “Sblocca Italia”

### A. ABKOMMEN ZUR SENKUNG DES MIETZINSES - ART. 19

Für die Registrierung der Vereinbarung, die **nur die Senkung des Mietzinses** eines bestehenden Mietvertrages enthält, fallen **keine Register- oder Stempelsteuern** an.

### B. KAUF / BAU VON WOHNUNGEN DIE VERMIETET WERDEN - ART. 21

Natürliche Personen, die keine Handelstätigkeit ausüben (Privatpersonen), die im Zeitraum vom **01.01.2014 bis 31.12.2017 neu gebaute (die um 21. November 2014 noch nicht verkauft waren) bzw. renovierte Wohnungen (einschl. Sanierung und Restaurierung) erwerben, oder** mittels Werkvertrag ein Wohngebäude auf einem **bereits in Besitz befindlichen Baugrund** erbauen lassen, haben Anrecht auf einen **Abzug vom Gesamteinkommen in Höhe von:**

- **20% des Kaufpreises** bzw. der **Bau- oder Renovierungskosten, die** im genannten Zeitraum anfallen und von der Baufirma bestätigt werden, einschließlich der Passivzinsen auf den für den Ankauf abgeschlossenen Darlehensvertrag;
- **einem Gesamtbetrag von höchstens Euro 300.000.**

Vorbehaltlich des erwähnten Höchstbetrages von Euro 300.000 steht die Begünstigung auch für den Fall des Kaufes/Errichtung mehrere Wohneinheiten zu.

Die Begünstigung steht zu, wenn:

- es sich nicht um eine Luxuswohnung handelt, demnach mit Ausnahme der Katasterkategorien A/1, A/8 oder A/9;
- das Gebäude sich nicht auf einem landwirtschaftlichen Grundstück befindet;
- das Gebäude in die Energieeffizienzkategorie A oder B fällt;
- die Wohnung innerhalb von 6 Monaten nach Bauabschluss/Kaufdatum durchgehend für mindestens 8 Jahre vermietet wird;

Der Mietvertrag:

- darf nicht zwischen Verwandten ersten Grades abgeschlossen werden;
- darf nicht einen Mietzins vorsehen, der höher ist, als a) der Mietzins für die Mietverträge laut Gebietsabkommen; b) der in der Baukonzession festgelegten Mietzins liegt; c) der Mietzins von Verträgen mit einem speziellem Mietzins (nicht mehr als 5% über jenem des Gebietsabkommens);
- der sich ohne Verschulden des Vermieters vor Ablauf der 8 Jahre auflöst, verliert nicht das Anrecht auf die Begünstigung, wenn innerhalb eines Jahres ein neuer Mietvertrag abgeschlossen wird.

Der **Einkommensabzug verteilt sich zu gleichen Teilen auf 8 Jahre**, und zwar ab dem Jahr, in dem der Mietvertrag abgeschlossen wird.

Der maximale Einkommensabzug beträgt folglich Euro 60.000 (20% von 300.000), das heißt Euro 7.500 jährlich.

Weitere Klärungen erhofft man sich aus dem Ministerialdekret, das die Durchführungsbestimmungen enthalten soll.

## C. NUTZUNGSVERTRÄGE MIT ÜBERTRAGUNG DES EIGENTUMS - ART. 23

Die Verträge (nicht Leasing), die **unverzüglich die Verfügbarkeit einer Liegenschaft übertragen** mit der Möglichkeit innerhalb eines bestimmten Datums die Immobilie unter **Abzug der bezahlten Mieten** zu kaufen, **unterliegen** dem Art. 2645-BIS Z.G.B. bezüglich der **Kaufvorverträge**.

Die wichtigsten Konsequenzen: 1) Notwendigkeit einer öffentlichen Urkunde; 2) Auflösung des Vertrags, wenn innerhalb von 10 Jahren oder ein Jahr nach Ablauf des Termins für den Kaufvertrag dieser nicht abgeschlossen wird; 3) die versäumte Zahlung von 1/20 der Mieten bewirkt die Auflösung des Vertrages; 4) die anderen Artikel in Bezug auf Kaufvorverträge finden Anwendung.

## D. BEITRAG ZUM ANKAUF VON NIEDRIGEMISSIONSFahrZEUGEN - ART. 39

Unternehmen die ein **fabrikneues emissionsarmes Fahrzeug**, wie im DL 83/2012 vorgesehen (**weniger als 120 g/km Kohlendioxid ausstoß**), kaufen, können in Genuss einer Begünstigung von bis zu € 5.000 kommen, wenn sie **gleichzeitig ein anderes Fahrzeug**, welches sie besitzen, zur **Verschrottung** abgeben.

Mit dem Dekret „Sblocca Italia“ wurde:

- die Möglichkeit eingeführt das **Fahrzeug mittels Leasing zu kaufen**;
- die Pflicht eingeführt das neue Fahrzeug zu **immatrikulieren**;
- der Zeitrahmen für einen begünstigten Ankauf definiert und zwar vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der Anmeldungsplattform für den **Beitrag bis 31.12.2015**;
- die Voraussetzung **abgeschafft**, dass der Begünstigte das zu verschrottende Auto **mindestens 12 Monate besessen** haben muss;
- die Voraussetzung **aufgehoben**, dass das zu verschrottende Auto **mindestens 10 Jahre immatrikuliert** gewesen sein muss.

BEITRAG FÜR KAUF VON EMISSIONSARMEN FAHRZEUGE			
Jahr des Kaufes	welche weniger Kohlendioxid ausstoßen als		
	50 g/km	95 g/km	120 g/km
2014	bis zu 20% vom Kaufpreis bis maximal € 5.000	bis zu 20% vom Kaufpreis bis maximal € 4.000	bis zu 20% vom Kaufpreis bis maximal € 2.000
2015	bis zu 15% vom Kaufpreis bis maximal € 3.500	bis zu 15% vom Kaufpreis bis maximal € 3.000	bis zu 15% vom Kaufpreis bis maximal € 1.800

Für weitere Informationen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Endrizzi & Partner